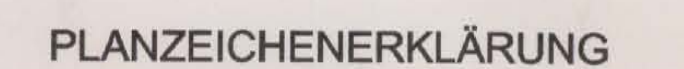


M. 1 : 10.000



ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) Nr.1 BauGB)

BESTAND	PLANUNG	
		Wohnbaufächigen (§ 1 (1) Nr.1 BauNVO)
		Gemeinliche Baufächigen (§ 1 (1) Nr.2 BauNVO)
		Gewerbliche Baufächigen (§ 1 (1) Nr.3 BauNVO)
		Sonderbaufächigen (§ 1 (1) Nr.4 BauNVO) für Wohnendhäuser / für Windenergieerzeugung

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB)

	Fächern für den Gemeinbedarf, mit Zweckbestimmung:
	Kirchen und kirchliche Zwecke
	Soziale Zwecke
	Gesundheitliche Zwecke
	Kulturelle Zwecke
	Öffentliche Veranstaltung
	Schule
	Post
	Feuerwehr
	Sportliche Zwecke

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND
FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB)

BESTAND	PLANUNG
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Ruhender Verkehr
	Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE
ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG
SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 (2) Nr. 4 u. (4) BauGB)

BESTAND	PLANUNG
	Flächen für Versorgungsanlage mit Zweckbestimmung:
	Elektrizität - Umspannwerk (U)
	Abwasser - Kläranlage (K) - Pumpstation (P)
	Fernwärme - Heizkraftwerk (H)
	Wasser - Wasserwerk (W) - Brunnen (B)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 (2) Nr. 4 u. (4) BauGB)

BESTAND		PLANUNG		
◆◆◆◆◆	◆◆◆◆◆			Oberdisch
◇◇◇◇◇	◇◇◇◇◇			Unterdisch
(E)	[E]			Elektrizität
(A)	[A]			Abwasser
(TW)	[TW]			Trinkwasser
(GS)	[GS]			Gas
(T)	[T]			Telekom

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

BESTAND	PLANUNG	
		Grünflächen mit Zweckbestimmung:
		Parkanlage
		Dauerbeeteanlagen
		Sportplatz
		Spielplatz
		Zeltplatz
		Badepark
		Friedhof
		Fläche zum Schutz vor Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT;
DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES
WASSERABFLUSSES (§ 5 (4) Nr. 7 u. (4) BauGB)

BESTAND	PLANUNG
	Wasserflächen
	Umgrenzung v. Flächen f. d. Wasser- den Hochwasserschutz und die Re- des Wasserabflusses
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Schutzgebiet für Grund- u. Quellen z.B. geplantes Wasserschutzgebiet

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 (2) Nr. 9 u. (4) BauGB)

BESTAND	PLANUNG
	Ackerland
	Grünland
	Milchviehanlage
	Wald
	Bodenschutzwald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN
UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 (2) Nr. 10 u. (4) BauGB)

BESTAND	PLANUNG	
	Umgrenzung v. fl. f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft	
	Biotopt. gem. § 32 BbgNatSchG	
	Umgrenzung von Schutzgebieten u. im Sinne des Naturschutzes (§ 1)	
	Landschaftsschutzgebiet	
	Naturschutzgebiet	

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 (4) BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für geschützte Bodendenkmale einschließlich ihrer Umgebungsschutzzone (gem. BldgDSch3)

SONSTIGE PLANZEICHEN

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

BESTAND	PLANUNG
	Umgrenzung von Flächen, für die der Verdacht einer erheblichen Verunreinigung mit umweltgefährdenden Stoffen besteht (Altlastenverdachtsflächen) - nachdrücklich vermerkt -
	Beobachtungspunkt - nachdrücklich vermerkt -
	Grundwassermeßstelle
	Geologisches Naturdenkmal

Rechtsgrundlagen

- **WASSERGESETZ (WasserG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I 1293), zuletzt geändert am 01.07.1997
- **SAUKULTURVERORDNUNG (SAUKultV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1990 (BGBl. I 132)
- **FLACHENRECHTSGESETZ (FlurG)**, PfandfG, vom 16. Dezember 1880 (BGBl. 1891 I 58, 300; R. 213-54)
- **GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (NATURSCHUTZGESETZ)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1970 (BGBl. I 888), zuletzt geändert am 06.09.1995 (BGBl. I 140)
- **LANDWIRTSCHAFTSGESETZ (LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1970 (BGBl. I 473)
- **BRUNNENVERORDNUNG (BrunnenV)** vom 01. Juni 1944 (EVB, Rgl. Nr. 12/5, 130)
- **BRUNNENVERORDNUNGSGESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BrunnenVGG)** vom 05. Juni 1992

AUFSTELLUNGSGEBÜHR: 4,00 €

Dieser Plan ist aufgrund des Beschlusses der Verwaltungsrats vom 16. 4. 1997 (47. am 30.05.1997) gem. § 2 (1) S. 2 des LG aufgestellt worden.

Wahlzeit: den 22.03.1998

(Verstärker) *PN*



Der Aufstellungsschritt wurde am 15.07.1997 bis 30.07.1997 gem. § 2 (1) S. 2 des LG öffentlich bekanntgemacht.

Wahlzeit: den 22.05.1998

(Verstärker) *PN*



Die Gemeindevorstellung hat am 24.11.1997 dem Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungen sowie dem Entwurf des Landschaftsplans mit Erläuterungen einstimmig zugestimmt sowie die gleichzeitige Erzielung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung der Vorhaben zur Erreichung der Ziele des Flächennutzungsplans beschlossen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).

Aufgrund der Forderung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Flächennutzungsplans ist der Entwurf des Flächennutzungsplans am 27.12.1997 mit dem Beschluss der Gemeindevorstellung in der 2. Sitzung vom 17.12.1997 mit dem Beschluss in der 3. Sitzung des Rates beschlossen.

Handlitz, den 22.03.1998

(Landrat) *RN* *gls*

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungen sowie der Entwurf des Landschaftsplans mit Erläuterungen sind vom 17.12.1997 bis zum 18.01.1998 im Rathaus öffentlich ausgestellt und während dieser Zeit:

Die Gemeinderatsverwaltung hat die vorgeschriebenen Bescheiden
über die Höhe der Beiträge nach dem Städte- und Gemeindebau-
gesetz für die öffentliche Verdingung vom 04.03.1990 in der
Wohnfläche 100 qm geprüft und abgelesen und die erneute
öffentliche Auslegung beschlossen.

Wohnort, den 22.03.1990

RM
(Verantwortlich)

(Glasg)

STÄDTLICHE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die erneute öff. Auslegung vom 8.2.90 bis 14.2.90
7.9.90 bis 14.2.90 in der Zeit vom 18.11.1990 bis 22.11.1990
für die öffentliche Verdingung nach dem Städte- und
Gemeindebaugesetz vom 1.3.1911 bis 15.10.1990

Die Gemeindeverwaltung hat erneut die vorgeschriebenen
Berechnungen und Angaben der Bürger sowie die
Bauzeichnungen der Bürger öffentliche Besichtigungen
am 02.10.1999 geführt und abgelesen.

Wandlitz, den 22.03.1999

(Verständlich) *HW*



BESCHLUSS DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Flächenutzungsplan, betreffend das Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Ort 02.1199 von der
Gemeindeverwaltung mit Beschlussnummer K.0509/02 ab-
gelesen und genehmigt.

GENEIRKUNUNG

Die Genehmigung dieses Flächenutzungsplanes wurde mit Vermerk der Bauaufsichtsbehörde vom 09.12.1999 unter Maßgaben und Hinweisen erteilt.

[Signature] *[Stempel]*

Cottbus, den 09.12.1999

AUFLAGEN DER GENEIRKUNUNG:

Die Auflage(s) wurde(n) durch Beschluss der Gemeindeverwaltung vom ... an die Stelle des Hinweisverzeichnisses bzw. die Maßgebendmachung wurde mit Vermerk

AUFSCHREIBUNG

Der Führungszugspass wird hiermit ausgestellt.

Wandlitz, den 16.12.1999

QN
(Vizechef)

BEKANNTMACHUNG

Die Einleitung der Führungszugspass für dieses Informationsgruppen wurde am 16.12.1999 um 16:30 Uhr im Büro des Vizechefs erteilt.

Bei der Führungszugspass wurde darauf hingewiesen, dass jedem Mann und der Führungszugspass während der Dienststunden erhalten und über dem Mann, Kasse zu erhalten.

AMT WANDLITZ
LANDKREIS
(Stapel)

GEMEINDE KLOSTERFELDE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Rechtsplan

STAND: Januar 1999
MASSTAB: M. 1 : 10.000
PLAN NR: 000000G1

0 50 100 250 500 m

stadtplaner architekten
CARL V. OSSIEZKY - STRASSE 21
D - 14471 POTSDAM

